jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/12/17 92/12/0296

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
72/02 Studienrecht allgemein

Norm

AHStG §30 Abs3;
AVG §56;

Rechtssatz

Die Festsetzung einer Reprobationsfrist iSd § 30 Abs 3 AHSchStG hat in Form eines Bescheides zu ergehen (Hinweis E 19.4.1995, 93/12/0264).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung konstitutive Bescheide Wiederaufnahme des Verfahrens

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1992120296.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at